



Entschädigungsregelung für Verwaltungsratsmitglieder

Anlage zu § 2 der Satzung

der

Betriebskrankenkasse Groz-Beckert

BKK Groz-Beckert
Unter dem Malesfelsen 72
72458 Albstadt

Inhalt der Anlage zu § 2 der Satzung

| | | |
|-------|---|---|
| 1. | Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates | 2 |
| 1.1 | Erstattung der Barauslagen..... | 2 |
| 1.1.1 | Tagegeld..... | 2 |
| 1.1.2 | Übernachtungsgeld | 2 |
| 1.1.3 | Fahrkosten | 2 |
| 1.1.4 | Nebenkostenersatz sowie Zuschuss zum Tage- und Übernachtungsgeld..... | 2 |
| 1.1.5 | Kraftfahrer | 3 |
| 1.1.6 | Wegfall des Anspruchs..... | 3 |
| 1.2 | Ersatz für Verdienstaufschlag und Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen | 3 |
| 2. | Verfahren | 3 |
| 3. | Inkrafttreten..... | 4 |

Anmerkung:

In dieser Satzung sind bei der Bezeichnung von Ämtern und Funktionen stets alle Geschlechter gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung aller Formen verzichtet.

Gemäß § 41 SGB IV i. V. m. § 2 Abs. V der Satzung der Betriebskrankenkasse Groz-Beckert setzt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes folgende Entschädigung fest:

1. Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates folgende Entschädigungen gezahlt:

1.1 Erstattung der Barauslagen

Die baren Auslagen der Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach festen Sätzen erstattet. Im Einzelnen werden gewährt:

1.1.1 Tagegeld

Das Tagegeld wird entsprechend den für die Landesbeamten jeweils geltenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG) gezahlt.

Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind.

Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, so ist das Tagegeld entsprechend § 12 Abs. 1 LRKG zu kürzen.

Handelt es sich bei der Verpflegung lediglich um Getränke und einen kleinen Imbiss, ist keine Kürzung nach LRKG vorzunehmen, sofern die Kosten hierfür 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a EStG nicht übersteigen.

1.1.2 Übernachtungsgeld

Für jede erforderliche Übernachtung außerhalb des Wohnortes wird ein Übernachtungsgeld entsprechend den für die Landesbeamten jeweils geltenden Vorschriften des LRKG gezahlt.

Darüber hinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie notwendig sind.

1.1.3 Fahrkosten

Fahrkosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen bei Benutzung der üblichen öffentlichen Verkehrsmittel (z. B. Eisenbahn 1./2. Klasse, Autobus, Straßenbahn) gezahlt. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung entsprechend § 6 Abs. 2 und 4 LRKG gewährt.

1.1.4 Nebenkostenersatz sowie Zuschuss zum Tage- und Übernachtungsgeld

Die für die Landesbeamten jeweils geltenden Vorschriften des LRKG über Nebenkostenersatz und über Zuschuss zum Tage- und Übernachtungsgeld werden entsprechend angewandt.

1.1.5 Kraftfahrer

Tage- und Übernachtungsgeld werden entsprechend 1.1.1 und 1.1.2 für einen Kraftfahrer nur dann erstattet, wenn das Mitglied des Verwaltungsrates das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

1.1.6 Wegfall des Anspruchs

Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates Reise- und Fahrkostenersatz von dritter Stelle erhält, bestehen keine Ansprüche gegen die Betriebskrankenkasse.

1.2 Ersatz für Verdienstausfall und Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt. Außerdem werden ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet.

Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 3 genannten Höchstbetrages zu ersetzen.

Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

2. Verfahren

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und ggf. ein Übernachtungsgeld gewährt werden und zwar unabhängig von der Anzahl der abgehaltenen Sitzungen. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Krankenkassen- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

Die Entschädigung nach Nr. 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Inanspruchnahme.

3. Inkrafttreten

Die Anlage zu § 2 der Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 2 der Satzung der Betriebskrankenkasse Groz-Beckert vom 1. September 2012 außer Kraft.

Albstadt, den 19. Dezember 2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Werner Krause

Siegel